

Laut Jugendgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 00.00 Uhr auf öffentlichen Veranstaltungen aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge auf eine andere Person über 18 Jahre übertragen, und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in öffentlichen Veranstaltungen nach 0.00 Uhr ermöglichen. Der Aufsichtspflichtige muss sich ebenfalls auf der Veranstaltung aufhalten. Diese Vereinbarung muss vom Jugendlichen mitgeführt werden.

INFORMATION FÜR EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Für Eltern, Aufsichtsperson

- 1. Die Aufsichtsperson muss 18 Jahre alt sein.**
- 2. Eine Ausweiskopie der Eltern/Erziehungsberechtigten muss dem Übertragungsformular angeheftet sein. (Nur eine Ausweiskopie nötig)**
- 3. Die Aufsichtsperson und der/die Minderjährige müssen ihren Ausweis mitführen.**
- 4. Pro Aufsichtsperson ist nur 1 Minderjähriger zugelassen.**
- 5. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung nicht teilnehmen.**
- 6. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen ohne Aufsichtsperson die Veranstaltung bis 24 Uhr besuchen. Um dies zu gewährleisten wird der Ausweis vom Sicherheitspersonal einbehalten und um 24 Uhr beim Verlassen der Veranstaltung wieder ausgehändigt.**
- 7. Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keine Branntwein, branntweinhaltige Getränke (dazu zählen auch "Alcopops") und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt.**

Laut Jugendgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 00.00 Uhr auf öffentlichen Veranstaltungen aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge auf eine andere Person über 18 Jahre übertragen, und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in öffentlichen Veranstaltungen nach 24.00 Uhr ermöglichen. Der Aufsichtspflichtige muss sich ebenfalls auf der Veranstaltung aufhalten. Diese Vereinbarung muss vom Jugendlichen mitgeführt werden.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Telefon/Fax: _____

überträgt gemäß §2, Abs. 2, Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn/Tochter

Der Jugendliche

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Für die Dauer des Aufenthalts der öffentlichen Veranstaltung am *28.03.2019 im Gehörlosenzentrum Stuttgart, Hohenheimerstr. 5 in 70184 Stuttgart* auf die nachfolgende Aufsichtsperson:

Die Aufsichtsperson:

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Die zu beaufsichtigende Person muss sich mit seiner Aufsichtsperson beim Betreten der öffentlichen Veranstaltungen einfinden. Der Aufenthalt ist der zu beaufsichtigenden Person nur solange gestattet, solange sich die Aufsichtsperson auch auf der Veranstaltung befindet.

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift der Aufsichtsperson